



**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE  
PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT S.J.**

**HOCHSCHULE FÜR PHILOSOPHIE  
Philosophische Fakultät S.J.  
- München -**

# **PRÜFUNGSORDNUNG**

**zur Erlangung des akademischen Grades des Bachelor of Arts**

**an der Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J.  
vom 16. Oktober 2009**



# **Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades des Bachelor of Arts (B. A.)**

vom 16. Oktober 2009

Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 16. Oktober 2009 folgende Satzung:

## **§ 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Es umfasst Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. <sup>3</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>4</sup>Der Höchstumfang der für den Studienabschluss erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 76 Semesterwochenstunden (SWS) <sup>5</sup>Der Studienplan, der den Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen, die Bezeichnung und die Inhalte der Module und die ihnen entsprechenden ECTS-Punkte enthält, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. <sup>6</sup>Das Modulhandbuch für ein Semester wird im vorhergehenden Semester vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekanntgegeben.

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan inne. <sup>2</sup> Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. <sup>3</sup> Der Dekan kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. <sup>2</sup>Der Prüfling hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer als ordentlicher Studierender im Bachelorstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist.
- (2) <sup>1</sup>Zum Ende des zweiten Semesters müssen als Grundlagenprüfungsleistung sowohl das Propädeutischen Modul III/1 als auch das Modul IV erfolgreich bestanden sein. <sup>2</sup>Zum Ende des vierten Semesters ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Vertiefungsmodul III/2 vorzulegen.

### **§ 4 Prüfungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul gelehrt wird. <sup>2</sup>Erstreckt sich ein Modul über zwei Semester, so wird die Prüfung in der Regel am Ende des zweiten Semesters abgelegt. <sup>3</sup>Besteht ein Modul ausnahmsweise aus zwei verschiedenen Veranstaltungsformen, so werden die Inhalte des Gesamtmoduls in voneinander getrennten Modulteilprüfungen geprüft.
- (2) Überschreitet ein Studierender die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

### **§ 5 Prüfungsverfahren, Prüfungsformen**

- (1) <sup>1</sup>Die Gesamtprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt. <sup>2</sup>Die Organisation der einzelnen Prüfungen liegt in den Händen der Lehrenden des jeweiligen Moduls. <sup>3</sup>Die Art und Weise der Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen sowie zur Festlegung des Themas und der Prüfer oder Prüferinnen der Bachelorarbeit regelt das Modulhandbuch.
- (2) <sup>1</sup>Durch das Bestehen der Gesamtprüfung werden die für den Grad des Bachelor notwendigen 180 ECTS-Punkte erworben. <sup>2</sup>Die Gesamtprüfung erstreckt sich auf die sechs Module des Modulbereichs I „Systematische Philosophie“ (I/1: Religion und Kultur, I/2: Denken und Sein, I/3: Allgemeine und angewandte Ethik, I/4: Erkenntnis und Sprache, I/5: Individuum und Gesellschaft, I/6: Natur und Geist), durch die jeweils 17 ECTS-Punkte, also insgesamt 102 ECTS-Punkte erworben werden, auf drei Module des Modulbereichs II „Philosophiegeschichte“ (II/1: Antertum und Mittelalter, II/2: Mittelalter und Neuzeit I, II/3: Neuzeit I und II, II/4: Neuzeit II und Neueste Zeit I, II/5: Neueste Zeit I und II, II/6: Neuester Zeit II und Antertum), durch die jeweils 10

ECTS-Punkte, also insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden, auf die drei Module des Modulbereichs III „Selbstständige wissenschaftliche Arbeiten“ (III/1: Proseminare, III/2: Hauptseminare, III/3: Bachelorarbeit), durch die jeweils 8 ECTS-Punkte, also insgesamt 24 ECTS-Punkte erworben werden, auf das Modul IV „Praktische Fertigkeiten“, durch das 8 ECTS-Punkte erworben werden, und auf 2 Wahlpflichtmodule (WP/1: Theologie I, WP/2: Theologie II, WP/3: Weltreligionen, WP/4: Außereuropäische Kulturen, WP/5: Naturphilosophische Ergänzungen, WP/6: Ethik der Globalisierung, WP/7: Wissenschaftsjournalismus, WP/8: Kulturelle Zugänge zur Religion, WP/9: Praktikum, WP/10 Kinder philosophieren), durch die jeweils 8 ECTS-Punkte, also insgesamt 16 ECTS-Punkte erworben werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Module des Modulbereichs I werden jeweils in einer 20-minütigen mündlichen Prüfung geprüft, die Module des Modulbereichs II werden jeweils in einer dreistündigen schriftlichen Klausur geprüft, wobei jeweils zwei Prüfungsaufgaben zur Wahl gestellt werden. <sup>2</sup>Die Module III/1 und III/2 werden jeweils als zwei Teilmodule durch eine Proseminararbeit bzw. Hauptseminararbeit geprüft. <sup>3</sup>Das Modul IV gliedert sich in die drei Teilmodule „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“, „Rhetorik“ und „Logik“, die je für sich geprüft werden. <sup>4</sup>Sofern ein Wahlpflichtmodul nicht nur aus Vorlesungen besteht, gliedert es sich ebenfalls in Teilmodule, die einzeln geprüft werden. <sup>5</sup>In diesem Fall wird eine Vorlesung in einer 20-minütigen mündlichen Prüfung geprüft. <sup>6</sup>Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt und von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. <sup>7</sup>Die Prüfung für das Teilmodul „Logik“ besteht in einer einstündigen Klausur. <sup>8</sup>Die Prüfungsleistungen für andere Teilmodule des Moduls IV und der Wahlpflichtmodule werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch angegeben. <sup>9</sup>Das Modulhandbuch regelt auch die Aufteilung der Module auf die verschiedenen Semester und die Festlegungen der Prüfungen. <sup>9</sup>Dabei sind bei den Modulen des Modulbereichs II (Philosophiegeschichte) je nach Studienbeginn entweder die Module II/1, II/3, II/5 oder die Module II/2, II/4, II/6 zu wählen, so dass insgesamt alle angebotenen Abschnitte der Philosophiegeschichte je einmal geprüft werden.
- (4) <sup>1</sup>Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmodulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben. <sup>4</sup>Auf Antrag gewährt der Prüfungsausschuss Behinderten eine längere Frist für die Erstellung ihrer Prüfungsleistung.
- (5) <sup>1</sup>Bei den Modulen III (Schriftliche Arbeiten) sind Prüfungsnachweise für das Propädeutische Modul zu Beginn des 3. Semesters und diejenigen für das Vertiefungsmodul zu Beginn des 5. Semesters einzureichen. <sup>2</sup>Die Teilmodulprüfung

eines Pro- oder Hauptseminars setzt die regelmäßige Teilnahme (d. h. höchstens zweimalige entschuldigte Abwesenheit) voraus und besteht im Erstellen einer schriftlichen Prüfungsleistung. <sup>3</sup>Der Termin für die Einreichung der Bachelorarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben.

## **§ 6 Bewertung der Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll 40 bis 60 Seiten umfassen und wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. <sup>4</sup>Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Einer der Gutachter oder Gutachterinnen muss aus dem aktiven Lehrkörper zu den Modulbereichen I oder II kommen. <sup>6</sup>Die näheren Modalitäten regelt das Modulhandbuch. <sup>7</sup>Die Endnote der Bachelorarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. <sup>8</sup> Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
  - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) <sup>1</sup>Es besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 5 entsprechend. <sup>3</sup>Eine schriftliche Prüfungsleistung kann nur dann mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, wenn ein zweiter Prüfer oder eine zweite Prüferin dieser Bewertung zustimmt.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Bachelor ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,00) sind.
- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelors errechnet sich aus dem Durchschnitt aller Endnoten aller Modulbereiche. <sup>2</sup>Dabei werden die jeweils erzielten Noten zusammengezählt und dann die Gesamtsumme durch die Gesamtzahl der Module dividiert – wobei

sowohl bei der Addierung als auch bei der Teilung das Bachelormodul III/3 doppelt zählt – und auf zwei Stellen nach dem Komma ausgerechnet. <sup>3</sup>Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Bachelor lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
- bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
- bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
- bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.

<sup>6</sup>Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.

- (6) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. <sup>2</sup>Folgende Bewertungsskala wird zugrunde gelegt:

- A für die besten 10 % des Jahrgangs
- B für die nächsten 25 % des Jahrgangs
- C für die nächsten 30 % des Jahrgangs
- D für die nächsten 25 % des Jahrgangs
- E für die nächsten 10 % des Jahrgangs

<sup>3</sup>Der Stichtag zur Berechnung der relativen Noten ist das Ende der Prüfungszeit des jeweiligen Abschlussessemesters.

### **§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin, nachdem er oder sie zur Prüfung zugelassen wurde, zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen kann ein Amtsarzt hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit

„nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach den Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

### **§ 8 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Zeitpunkt der Wiederholung des gesamten Prüfungsabschnittes oder der Prüfung in einer einzelnen Fachrichtung fest. <sup>3</sup>Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im darauf folgenden Semester abgelegt werden.

### **§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>2</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. <sup>3</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>4</sup>Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

### **§ 10 Verleihung des Grades**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Bachelor of Arts (B. A.) durch Aushändigung der Urkunde verliehen. <sup>2</sup>Diese Urkunde enthält die Gesamtnote. <sup>3</sup>Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. <sup>4</sup>Ihr werden das englischsprachige Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen beigegeben.

(2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt der Abschnitt II. Zwischenprüfung (Bakkalaureat) in Philosophie der Prüfungsordnung zur Erlangung des Akademischen Grades des Magister Artium vom 14. April 1994 (KWMBI. II S. 452), geändert durch Satzung am 25.2.2004 (KWMBI. II S. 1876) außer Kraft. <sup>2</sup>Studierende, die ihr Grundstudium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können es noch nach der bisherigen Ordnung regulär zu Ende führen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats vom 6. Juli 2009 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 7. Oktober 2009. Und mit der Approbation durch den Heiligen Stuhl, erklärt durch das Schreiben vom 31. März 2009.

München, 16. Oktober 2009

*gez. Prof. Dr. Michael Bordt SJ*  
Rektor der Hochschule

Die Studienordnung wurde am 16. Oktober 2009 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2009.